

Amtsblatt 06.03.2019

ORTSPLANUNG BÜRGSTADT – ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „SCHERRÄCKER-KRINGELGRABEN“ IM BEREICH DER GRUNDSTÜCKE FL.nr. 4200/95 BZW. NEU 4200/139
ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Zur Änderung des Bebauungsplanes „Scherräcker-Kringelgraben“ hat das Landratsamt Miltenberg mit Schreiben vom 03.01.2019 Stellung genommen. U.a. wurde festgestellt, dass aufgrund der Änderungen (Erweiterung Baufeld, andere Erschließung, Abstandsflächen, Aufhebung der erforderlichen Mindestbauplatzgröße etc.) die Grundzüge der Planung berührt werden und somit nicht das sog. Vereinfachte Änderungsverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches angewandt werden kann. Vielmehr ist die Änderung als Maßnahme der Nachverdichtung zu sehen und somit nach § 13a BauGB durchzuführen.

Diesem wurde vom Gemeinderat mit Beschluss vom 05.02.2019 zugestimmt. Es fand ein weiteres Gespräch im Landratsamt statt, in dem insbesondere die Situation im Hinblick auf die topographische Lage besprochen wurde. Der Gemeinderat hat sich mit der Bebauungsplanänderung erneut in der Sitzung am 26.02.2019 befasst. Der Garagenstandort wird nun nicht am Fußweg sondern an der südlichen Grundstücksgrenze vorgesehen. Weiterhin wird die Baugrenze zum Fußweg auf 3 m festgesetzt. Stützmauern sind entsprechend den Vorschriften der Bayer. Bauordnung zulässig. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf 2 festgelegt.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

14.03.2019 bis 15.04.2019

In der Geschäftsstelle der VG Ertal, Rathaus Bürgstadt, Zimmer Nummer 2 öffentlich zur Einsichtnahme aus und können unter

<https://www.buergstadt.de/Verwaltung/Bauleitplanung.aspx> abgerufen werden.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgstadt, 27. Februar 2019 MARKT BÜRGSTADT gez. Grün, 1. Bürgermeister